

Mindestlöhne L-GAV 2026

Für Saisonbetriebe ab Sommersaison 2026		Monatslohn (brutto)	Stundenlohn ohne Zuschläge für Ferien (10.65 %), Feiertage (2.27%) und 13. Monatslohn (8.33 %)		
			42 Stunden pro Woche	43.5 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
Stufe Ia	Mitarbeiter:in ohne Berufslehre	CHF 3'713.00	CHF 20.40	CHF 19.65	CHF 19.04
Stufe Ib	Mitarbeiter:in ohne Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	CHF 3'943.00	CHF 21.66	CHF 20.86	CHF 20.22
Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag kann der Mindestlohn der Stufe Ia und Ib während einer Einführungszeit um maximal <u>8 %</u> gesenkt werden. Die Einführungszeit beträgt maximal 12 Monate, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zuvor nie mindestens 4 Monate bei einem L-GAV unterstellten Betrieb angestellt war. Ab der zweiten (und den folgenden Anstellungen) ist die Lohnreduktion von 8 % in einem Betrieb während maximal drei Monaten zulässig, sofern die vorherige Anstellung mindestens 4 Monate gedauert hat. Für alle Anstellungen, die weniger als 4 Monate gedauert haben, gelten wieder die Regelungen der Erstanstellung.		CHF 3'415.95 (Stufe Ia)	CHF 18.77	CHF 18.07	CHF 17.52
		CHF 3'627.55 (Stufe Ib)	CHF 19.93	CHF 19.19	CHF 18.60
Stufe II	Mitarbeiter:in mit 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	CHF 4'070.00	CHF 22.36	CHF 21.53	CHF 20.87
Bei <u>erstmaliger</u> Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn der Stufe II mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von <u>längstens 3 Monaten</u> um maximal 8 % gesenkt werden		CHF 3'744.40	CHF 20.57	CHF 19.81	CHF 19.20
Stufe IIIa	Mitarbeiter:in mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	CHF 4'528.00	CHF 24.88	CHF 23.96	CHF 23.22
Bei <u>erstmaliger</u> Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn der Stufe IIIa mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von <u>längstens 3 Monaten</u> um maximal 8 % gesenkt werden.		CHF 4'165.75	CHF 22.89	CHF 22.04	CHF 21.36
Stufe IIIb	Mitarbeiter:in mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung und 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	CHF 4'635.00	CHF 25.47	CHF 24.52	CHF 23.77
Stufe IV	Mitarbeiter:in mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	CHF 5'293.00	CHF 29.08	CHF 28.01	CHF 27.14
Von den Mindestlöhnen ausgenommen sind					
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben		frei verhandelbar			
Über 18-jährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeit-ausbildung absolvieren		frei verhandelbar			
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar			
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		CHF 2'390.00	CHF 13.13	CHF 12.65	CHF 12.26